



## **MoPeG & Haftung nicht eingetragener Vereine**

Haftungsregelung für nicht eingetragene Vereine wird angepasst  
www.vereinsknowhow.de

Stand: 17.05.2021

Für nicht eingetragene Vereine gilt die Sonderregelung des § 54 BGB, die sie bezüglich der Mitgliederhaftung der BGB-Gesellschaft gleichstellt. Diese von der Rechtsprechung so nicht mehr umgesetzte Regelung passt der Gesetzgeber jetzt an.

Der bisherige § 54 BGB bestimmt, dass auf nicht eingetragene (nicht-rechtsfähige) Vereine die Regelungen der BGB-Gesellschaft – auch als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) bezeichnet – Anwendung finden sollen. In der BGB-Gesellschaft haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten. Ein Gläubiger kann also von jedem einzelnen Mitglied seine gesamte Forderung verlangen.

Diese Vorschrift ist überholt. Die Rechtsprechung wendet § 54 BGB für nicht-wirtschaftliche Vereine i.S.d. § 21 BGB so nicht mehr an. Sie verneint eine Haftung der Vereinsmitglieder für nichtwirtschaftliche Vereine entgegen dem Wortlaut des § 54 BGB.

Mit dem **„Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)**, das jetzt im Regierungsentwurf vom 08.01.2021 vorliegt, will der Gesetzgeber der Rechtsprechungspraxis Rechnung tragen. Satz 1 des § 54 BGB wird deswegen im neuen Absatz 1 künftig so gefasst:

*(1) Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften der §§ 24 bis 53 entsprechend anzuwenden. Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden.*

Satz 2 des § 54 BGB bleibt als neuer Absatz 2 unverändert.

Künftig wird statt vom „nichtrechtsfähigen Verein“ vom „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ gesprochen. Das ist keine inhaltliche Änderung, sondern soll nur begrifflich klarstellen, dass auch nicht eingetragene Vereine Träger von Rechten und Pflichten sein können. Sie können also durchaus im eigenen Namen Verträge schließen, Rechte innehaben und Vermögen besitzen.



Zusätzlich bestimmt § 54 BGB, dass die Handelnden persönlich haften. Das betrifft gewählte Vereinsvorstände und auch "faktische Vorstände", die für den Verein handeln, ohne bestellt zu sein. An dieser Haftung der für den Verein Handelnden hat die Rechtsprechung festgehalten. Dem trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er Satz 2 der bisherigen Regelung beibehält.

Nach dieser Vorschrift haften Personen, die im Namen eines Idealvereins ohne Rechtspersönlichkeit oder eines wirtschaftlichen Vereins ohne Rechtspersönlichkeit, ein Rechtsgeschäft tätigen, persönlich. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Rechtliche Änderungen bringt die Neufassung des § 54 BGB also nicht mit sich. Es wird lediglich die Gesetzeslage an die herrschende Rechtsprechung angepasst.